

Öffentliche Zustellung

Die Zustellung kann nach § 10 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
3. sie im Fall einer Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG ist dabei grundsätzlich das letzte Mittel der Zustellung, wenn andere Arten der Zustellung nicht in Betracht kommen.

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 VwZG erfolgt die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger.

Das Jobcenter Landkreis Heilbronn bestimmt auf Ihrer Homepage die Unterseite <https://www.jobcenter-landkreis-heilbronn.de/das-jobcenter/amtliche-bekanntmachungen/> als die Stelle, an der Benachrichtigungen des Jobcenters Landkreis Heilbronn öffentlich bekannt gemacht werden.

gez.
Marco Krebs
- Geschäftsführer -